

**Richtlinien für Professuren ad personam
an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Richtlinien regeln die Professur ad personam an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2. Die Universität kann auf Antrag der Fakultät Personen, die über eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre verfügen, zu ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren ad personam ernennen.

§ 3. Professorinnen und Professoren ad personam sind in der Regel befristet voll- oder teilzeitlich angestellt. Im Übrigen haben sie während der Dauer der Anstellung die gleiche Stellung wie die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber.

Die Stellen von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam sind in der Regel auf sechs Jahre befristet. Eine mehrmalige Verlängerung um jeweils sechs Jahre ist möglich.

In begründeten Fällen kann eine unbefristete Anstellung erfolgen.

§ 4. Professuren ad personam sind nicht Bestandteil der Lehrstuhlplanung und werden über das Personalbudget der betroffenen Institute finanziert.

Für jede Professur ad personam muss das betreffende Institut für die Dauer der Anstellung die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Abteilungsleiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder eines wissenschaftlichen Abteilungsleiters zur Verfügung stellen.

Mit dem Antrag auf Ernennung auf eine Professur ad personam legen die Institute zuhanden der Dekanin oder des Dekans und der Universitätsleitung einen Strukturbericht vor.

§ 5. Zu ernennende Personen, die an einer anderen Institution als der Universität Zürich tätig sind, müssen mindestens in einem Teilzeitverhältnis an der Universität Zürich angestellt werden.

Für die Anstellungsdauer als Professorin oder Professor ad personam kann zwischen der Universität Zürich und der externen Institution eine Vereinbarung über die Verrechnung der anfallenden Lohn- und anderen Kosten an der Universität getroffen werden.

2. Ernennung

§ 6. Bei der Prüfung der Ernennung auf eine Professur ad personam werden grundsätzlich die gleichen Kriterien angewendet wie bei einem Berufungsverfahren auf einen Lehrstuhl mit der Ausnahme, dass keine Ausschreibung erforderlich ist.

Bei der Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. in der Forschung:
 - a) die Publikationen;
 - b) die bibliometrischen Daten;
 - c) die Vorträge;
 - d) die kompetitiv eingeworbenen Drittmittel;
 - e) die Leitung von wissenschaftlichen Projekten;
 - f) die Auszeichnungen;
2. in der Lehre: die Lehrveranstaltungen und die Lehrevaluationen;
3. in der Nachwuchsförderung: die Betreuung von Promotions-, Diplom- sowie Master- und Bachelorarbeiten.

Den in der Forschung erbrachten Leistungen wird besonderes Gewicht beigemessen. Daneben werden auch weitere Kriterien berücksichtigt wie Dienstleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte.

§ 7. Auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des betreffenden Instituts oder Fachbereichsausschusses oder eines anderen Fakultätsmitglieds holt die Dekanin oder der Dekan eine Stellungnahme des betreffenden Fachbereichs ein und legt den Vorschlag der Planungskommission der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vor. Diese stellt Antrag an die Fakultätsversammlung.

§ 8. Die Fakultätsversammlung schlägt zuhanden der Universitätsleitung eine Berufungskommission gemäss § 21 des Organisationsreglements der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vor. Dabei sollen mindestens drei aus dem Fachbereich der zu ernennenden Person stammende Expertinnen oder Experten in der Kommission vertreten sein. Diese brauchen nicht der Universität Zürich anzugehören. Die Berufungskommission wird von der Universitätsleitung eingesetzt.

§ 9. Die zu ernennende Person hat beim Dekanat ein Dossier einzureichen, das über die wissenschaftlichen Leistungen gemäss § 6 Abs. 2 und 3 Auskunft gibt. Zudem enthält das Dossier den Lebenslauf, Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie Vorschläge für drei Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 10. Die Berufungskommission bezeichnet mindestens vier Gutachterinnen und Gutachter aus dem Fachbereich der zu ernennenden Person, von denen in der Regel maximal zwei aus der Liste stammen, welche die Kandidatin oder der Kandidat eingereicht hat.

Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission aufgefordert, die zu ernennende Person im Vergleich mit anderen international bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern ähnlichen Alters und vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 11. Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der bereits vorliegenden Lehrevaluationen und der Gutachten, ob sie im Rahmen des Ernennungsverfahrens eine Lehrevaluation veranlassen soll. Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, innerhalb einer mit der zu ernennenden Person abgesprochenen Periode unangemeldet deren Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

§ 12. Aufgrund des Beförderungsdossiers, der eingegangenen Gutachten und der Lehrevaluationen schlägt die Berufungskommission der Fakultätsversammlung die Ernennung auf eine Professur ad personam oder den Verzicht auf Ernennung vor.

§ 13. Auf Vorschlag der Berufungskommission beantragt die Fakultät der Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrats die Ernennung auf eine Professur ad personam.

3. Verlängerung, Entlassung, Beförderung oder Aufhebung der Befristung

§ 14. Ab Beginn des sechsten Jahres der jeweiligen Amtszeit der Professur ad personam kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des betreffenden Instituts oder Fachbereichsausschusses oder ein anderes Fakultätsmitglied unter Beilage eines Dossiers gemäss § 9 den Antrag auf Verlängerung der Professur für eine weitere Periode von sechs Jahren stellen.

Der Antrag auf Verlängerung wird der Planungskommission der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vorgelegt. Diese beantragt der Fakultätsversammlung den Einsatz einer Kommission gemäss § 20 des Organisationsreglements der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, die analog zu den Bestimmungen der §§ 8 und 10 - 12 sinngemäss die Verlängerung der Professur prüft und der Fakultätsversammlung Antrag stellt.

§ 15. Wird die Professur nicht verlängert, so fällt die zur Verfügung gestellte Stelle an das betroffene Institut zurück.

Die Person, deren Professur nicht verlängert wurde, wird in der Funktion weiterbeschäftigt, in der sie vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an der Universität Zürich tätig war, sofern es sich um eine unbefristete Anstellung handelte.

§ 16. Auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers des betreffenden Instituts oder Fachbereichsausschusses oder eines anderen Fakultätsmitglieds auf Beförderung von einer ausserordentlichen zu einer ordentlichen Professur ad personam entscheidet die Fakultätsversammlung auf Antrag der Planungskommission, ob sie eine Beförderungskommission gemäss § 22 des Organisationsreglements der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät einsetzen will.

Das Verfahren der Beförderung von Professorinnen und Professoren ad personam unterscheidet sich nicht vom Verfahren der Beförderung von Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern.

§ 17. Bei der Einladung zu Berufungsverhandlungen an eine der Universität Zürich mindestens gleichgestellten Universität oder beim Vorliegen gleichwertiger Gründe kann die Fakultät die Aufhebung der Befristung der Professur ad personam prüfen. In der Regel setzt sie dazu eine Beförderungskommission gemäss § 22 des Organisationsreglements der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ein, die in einem Verfahren analog zu den §§ 10 - 13 die Rechtfertigung einer permanenten Anstellung prüft und der Fakultätsversammlung zuhänden von Universitätsleitung und Universitätsrat Antrag stellt.

4. Übergangsbestimmungen

§ 18. Für bisherige nebenamtliche ausserordentliche oder ordentliche Professorinnen und Professoren gilt folgende Regelung:

- a) Die Jahrgänge 1943 und älter bleiben in ihrem jetzigen Status und fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Richtlinien;
- b) Der Universitätsrat entscheidet auf Antrag der Fakultät bis 31. August 2006 darüber, ob nebenamtliche ausserordentliche oder ordentliche Professorinnen und Professoren der Jahrgänge 1944 und jünger als Professorinnen und Professoren ad personam angestellt werden oder ob das Auftragsverhältnis aufgelöst wird.

§ 19. Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 22. September 2004 in Kraft.